



Hausarbeit im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2019/2020

„Schöffin mit Kopftuch“

L ist 37 Jahre alt, deutsche Staatsangehörige, erfolgreiche Apothekerin, gläubige Muslima und wohnt im Bundesland X in der Gemeinde Y. Sie ist hochofrend als sie im November 2018 für die Periode 2019-2023 zur Schöffin gewählt wird! Nichts liegt ihr mehr am Herzen als im Dienste der Gerechtigkeit zu stehen!

Voller Elan nimmt sie dementsprechend an einer Informationsveranstaltung für alle neu gewählten Schöffen teil. Wie immer trägt sie dabei aus tiefster religiöser Überzeugung ihr Kopftuch. Dies fällt dem anwesenden Richter R, dem Vorsitzenden des Schöffenausschusses, auf, der die neu gewählten Schöffen über ihre Pflichten informieren will. R geht auf L zu und fragt sie, ob sie das Kopftuch regelmäßig trage. Dies bejaht L wahrheitsgemäß und erklärt, wieviel ihr das Tragen des Kopftuchs bedeute. Auf der Gegenseite führt dies zu erheblichem Stirnrnzeln. Als L betont, dass sie natürlich auch beabsichtige, das Kopftuch während der Verhandlungen des Schöffengerichts (in Strafsachen) zu tragen, an denen sie teilnehme, schüttelt R nur den Kopf und sagt, das wäre wohl kaum möglich – auch als L hervorhebt, das Kopftuch sei Teil ihrer Identität. Während der Informationsveranstaltung ist auch die neu gewählte Schöffin N zugegen. N leidet seit ihrer Kindheit an einer Autoimmunerkrankung, die all ihre Haare hat ausfallen lassen. Da ihr dies unangenehm ist, trägt sie immer eine Baskenmütze. Auf diese wird N durch den Vorsitzenden des Schöffenausschusses während der Informationsveranstaltung nicht angesprochen.

Die Dinge nehmen ihren Lauf und L erscheint zur ersten Verhandlung, an der sie mitwirken soll, mit Kopftuch. Als sie den Saal betritt, bemerkt sie ein Kruzifix links neben der Richterbank. Die Staatsanwaltschaft ist über den „Dienstantritt“ der L mit Kopftuch ganz und gar nicht erfreut, interveniert jedoch nicht weitergehend. Auch der Vorsitzende – Richter Z – lässt die Schöffin „gewähren“, um kein größeres Aufsehen zu erregen. Die Verhandlung läuft reibungslos ab.

Der Vorsitzende des Schöffenausschusses R erfährt von dem „Auftritt“ der L und erwägt, die Streichung der L von der Schöffenliste nach § 52 GVG anzuordnen. Hierzu beraumt er eine Anhörung von L und der Staatsanwaltschaft an. Die Staatsanwaltschaft setzt sich im Rahmen der Anhörung vor dem Vorsitzenden des Schöffenausschusses vehement für die Streichung der L von der Schöffenliste ein: So habe L, die Pflicht staatliche Neutralität auszustrahlen, gröblich verletzt. L trägt vor, eine Streichung komme überhaupt nicht in Frage. Erstens sei sie keine Beamtin, sondern repräsentiere die Zivilgesellschaft. Eine etwaige Pflicht zu religiöser Neutralität greife für sie nicht. Zweitens, hätte sie ihre Schöffenpflichten keineswegs gröblich verletzt. Sie sei pünktlich zur Verhandlung erschienen und habe diese genau verfolgt. Die Verhandlung habe einen reibungslosen Ablauf genommen. Drittens sei es ein Unding, dass in den Gerichtssälen von X überall Kruzifixe hingen. Viertens, habe man augenscheinlich nicht die Absicht die Schöffin N von der Schöffenliste zu streichen, obwohl sie – was zutrifft – zu ihrer ersten Verhandlung mit Baskenmütze erschienen sei. In mehrfacher Hinsicht werde also hier mit zweierlei Maß gemessen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass ein streng muslimischer Mann wohl als Schöffe tätig werden könnte, sie jedoch nicht. Durch eine Streichung von der

Schöffnenliste liege insofern eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vor. Die Staatsanwaltschaft betont, dass zwar das eine Mal alles gut gelaufen sei, aber zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Verfahrensverzögerungen zu erwarten seien, wenn L mit Kopftuch an Verhandlungen teilnehme. Das sage schon der pure Menschenverstand. Dass die Schöffin N eine Baskenmütze trage, finde man nicht schlimm. So habe die Schöffin N zu Beginn der Verhandlung, an der sie mitwirkte, von ihrer Erkrankung berichtet [was zutrifft] und jegliche Bedenken, die Baskenmütze sei ein religiöses Symbol, ausgeräumt. Auch bei männlichen Schöffen würde man darauf hinwirken, dass sie von der Schöffnenliste gestrichen werden, wenn sie religiöse Symbole trügen, die nach außen erkennbar seien. Das Kruzifix, das an der Wand des Gerichtssaals angebracht sei, werde, so denn es ein Prozessbeteiligter wünsche, abgenommen. Und letztendlich sei im Hinblick auf das Kruzifix entscheidend, dass es doch nicht der Gerichtssaal ist, der Recht spricht, sondern die Richter und zu diesen zählten Schöffen!

Der Vorsitzende des Schöffenausschusses, verfügt – endgültig überzeugt von den Darlegungen der Staatsanwaltschaft – die Streichung der L von der Schöffnenliste. Es liege ein „sonstiger Grund“ zu Streichung von der Schöffnenliste vor, der jedenfalls in § 52 Abs. 1 GVG hineinzulesen sei.

L ist erbost und zutiefst in ihrem religiösen Empfinden verletzt. Im Wege der Verfassungsbeschwerde möchte sie nunmehr das BVerfG anrufen.

A, eine gute Freundin der L aus Studienzeiten, ist ganz begeistert von dem ehrenvollen Amt, das L übernommen hat, und will sich bei den nächsten Schöffnenwahlen ebenfalls als Schöffin aufstellen lassen. Sie ist allerdings schockiert, als sie mitbekommt, dass L aufgrund ihres Kopftuchs von der Schöffnenliste gestrichen wurde. So steht für A außer Frage, dass sie als überzeugte Christin bei jeder Verhandlung eine sichtbare Kreuzkette um ihren Hals tragen würde. Auch A möchte insofern das Tragen religiöser Symbole im Schöffendienst verfassungsgerichtlich vorsorglich und frühzeitig „klären lassen“.

Aufgabe

Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden von L und A. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Fragen, ggf. im Rahmen eines Hilfgutachtens, ein.

Hinweis

Eine gesetzliche Regelung zur Anbringung von Kruzifixen existiert in Land X nicht. Es ist aber Usus, dass Kreuze in Gerichtssälen hängen. Es ist davon auszugehen, dass Gerichte – so denn von den Prozessbeteiligten gewünscht – die angebrachten Kruzifixe abnehmen. Gehen Sie ferner davon aus, dass in Land X kein Neutralitätsgesetz existiert.

Abwandlung

Unterstellen Sie, dass in Land X ein formell ordnungsgemäß zustande gekommenes „Gesetz zur Sicherung des Vertrauens in die Justiz“ existiert. Dessen § 7 lautet:

„Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ist es untersagt, in Gerichtsverhandlungen sowie bei allen Amtshandlungen mit Außenkontakt religiöse oder weltanschauliche Symbole, die nach außen erkennbar sind und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft manifestieren, zu tragen. Diese Regelung gilt auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.“

Der die Streichung der L verfügende Richter R (Vorsitzender des Schöffenausschusses) beruft sich bei seiner Entscheidung auf § 52 Abs. 1 GVG i.V.m. § 7 des „Gesetzes zur Sicherung des Vertrauens in die Justiz“.

Ändert dies etwas an den Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde der L?

Formvorgaben

Der Umfang der Hausarbeit darf ohne Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Schlussversicherung 25 Seiten nicht überschreiten. Als Schriftart ist Times New Roman zu wählen. Im Fließtext beträgt die Schriftgröße 12 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,5; in den Fußnoten 10 pt. bei einem Zeilenabstand von 1,0. Es ist der normale Zeichenabstand sowie Blocksatz zu verwenden. Rechts ist ein Rand von 4cm, links, oben und unten von jeweils 1,5cm einzuhalten.

Schlussversicherung

Der Hausarbeit ist eine Schlussversicherung auf einem gesonderten Blatt beizufügen, die wie folgt abzufassen ist:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe und nur mit den von mir angegebenen Hilfsmitteln angefertigt habe. Sämtliche Quellen, einschließlich Internetquellen, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, sind als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

Datum/Unterschrift“

Abgabe

Die Abgabe muss bis Dienstag, 14. April 2020, im Sekretariat der Professur oder per Post mit Poststempel spätestens vom 14. April 2020 erfolgen. Bitte entnehmen Sie der Webseite des Lehrstuhls sowohl die Öffnungszeiten als auch den Sitz des Sekretariats. Eine Abgabe beim Pförtner ist nicht möglich.

Wenn Sie wünschen, dass Ihre Hausarbeit nur gegen Vorlage Ihres Lichtbildausweises zurückgegeben wird, kennzeichnen Sie bitte das Deckblatt oben rechts mit einem großen „A“.

Allgemeine Hinweise zur möglichen Nutzung verfügbarer Online-Informationssysteme:

Bitte nutzen Sie für die Bearbeitung der Aufgabe auch die juristischen Datenbanken und Fachinformationssysteme [1], die elektronischen Zeitschriften [2] sowie das E-Book-Angebot [3] der Humboldt-Universität. Die Angebote, inklusive des Zugangs zur Datenbank »jurisWeb«, können über einen VPN-Zugang [4] auch von außerhalb der Universität genutzt werden. Auf die Datenbank »Beck online« kann per Heimzugang über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung zugegriffen werden [5].

Zusätzlich zum Angebot des drahtlosen Netzwerkzugangs per WLAN besteht an den Notebookarbeitsplätzen der Zweigbibliothek Rechtswissenschaften die Möglichkeit, nach Registrierung des Notebooks im Computerpool einen kabelgebundenen Netzwerkzugang zu nutzen [6].

[1] <https://www.rewi.hu-berlin.de/ri/>

[2] <https://www.ub.hu-berlin.de/literatur-suchen/zeitschriften/elektronische-zeitschriften-1/elektronische-zeitschriften>

[3] <https://www.ub.hu-berlin.de/de/literatur-suchen/e-books>

[4] <https://www.cms.hu-berlin.de/dl/netze/vpn/>

[5] <https://www.ub.hu-berlin.de/shared/dokumente/standorte/zwb-rechtswissenschaft/beck-remote-zugang>

[6] Zu beidem <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/sv/sik/priv>